

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1957

Änderung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) im Jahr 2015; 33. Änderung: Aufhebung von § 348 Absatz 2 GAV

1. Ausgangslage

Stellvertretende Lehrpersonen werden heute nicht mittels öffentlich-rechtlichem Anstellungsvertrag angestellt, sondern in Anwendung von § 348 Absatz 2 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3) mittels Stellvertretungsverfügung des Departements für Bildung und Kultur (DBK) eingesetzt. § 348 Absatz 2 GAV sieht bei nicht voraussehbaren Unterrichtsausfällen vor, dass das DBK, wo immer möglich, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzt, wenn der Unterricht mehr als drei Tage ausfiele und zwar vom zweiten Tag der Abwesenheit an. Das heisst, der Einsatz eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin erfolgt frühestens am zweiten Tag. Gemäss heutiger Praxis werden sämtliche Stellvertretende bereits ab dem ersten Tag Unterrichtsausfall vom DBK mittels Verfügung eingesetzt. Diese gefestigte Praxis hat sich aus der Fortführung von § 52 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) wie er bis zur Einführung der geleiteten Schulen galt, entwickelt.

§ 52 Absatz 3 sah Folgendes vor:

³Für Lehrkräfte, die vorübergehend den Unterricht nicht erteilen können, bezeichnet das Erziehungs-Departement einen Stellvertreter.

Mit der Einführung der geleiteten Schulen per 1. August 2006 wurde § 52 Absatz 3 VSG aufgehoben. Sämtliche Lehrpersonen werden seither von den zuständigen Schulleitungen angestellt. Für die Anstellungs- bzw. Verfügungspraxis des VSA besteht damit keine ausreichende gesetzliche Grundlage mehr. Trotzdem werden Stellvertretende aber weiterhin mittels Verfügung des VSA eingesetzt. § 348 Absatz 2 GAV basiert auf der Gesetzgebung, die noch vor der Einführung der geleiteten Schulen galt. Anders als heute war damals die Personalführungskompetenz nicht bei den Schulleitenden (§ 78^{ter} Abs. 1 Bst. a VSG und § 53 Abs. 1 VSG).

§ 337 GAV bildet wörtlich den heute geltenden § 52 VSG ab. Danach soll die Anstellung von Lehrpersonen generell mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgen. Stellvertretende sind gemäss § 338^{bis} Absatz 2 GAV befristet anzustellen. Auch bei den Mittel- und Berufsschulen werden die Stellvertretenden mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet angestellt.

Zu Handen der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) wurde daher vom DBK am 25. November 2014 der Antrag auf Aufhebung von § 348 Absatz 2 GAV gestellt.

2. Verhandlungsergebnis der Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO

Die GAVKO hat an ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2014 den Antrag des DBK behandelt und der Änderung einvernehmlich zugestimmt. Stellvertretende sind künftig mittels öffentlich-rechtlichem Anstellungsvertrag anzustellen und nicht mehr mittels Verfügung des DBK einzusetzen. § 348 Absatz 2 GAV, welcher diese Möglichkeit vorsah, ist aufzuheben.

3. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 beschriebene und von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

4. Erwägung

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV wird zugestimmt und § 348 Absatz 2 GAV wird aufgehoben.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)